

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Benutzungsordnung der Kunst- und Museumsbibliothek der Stadt Köln und  
Rahmenbenutzungsordnung der Zentralbibliothek für Kunst und Kunstgeschichte  
(KunstBibliothek Köln, KuBi Köln)**

### Beschlussorgan

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	25.01.2021
Ausschuss Kunst und Kultur -	09.03.2021
Rat	04.02.2021 23.03.2021

### Beschluss:

Der Rat beschließt die Benutzungsordnung der Kunst- und Museumsbibliothek der Stadt Köln auf der Grundlage des dieser Beschlussvorlage anliegenden Entwurfs (Anlage 1).

Gleichzeitig beschließt der Rat die Aufhebung der bisherigen Benutzungsordnung der Kunst- und Museumsbibliothek in der Fassung vom 18. April 2002.

Der Rat nimmt die Rahmenbenutzungsordnung der Zentralbibliothek für Kunst und Kunstgeschichte (KunstBibliothek Köln, KuBi Köln) entsprechend des dieser Beschlussvorlage anliegenden Textes zur Kenntnis (Anlage 2).

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

## Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung

### Ausgangssituation

Mit der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Köln und der Universität zu Köln über den gemeinsamen Betrieb der Zentralbibliothek für Kunst und Kunstgeschichte vom 07.04.2015 (kurz: Kooperationsvereinbarung), wurden die Kooperationspartner beauftragt eine gemeinsame Benutzungsordnung für eine Zentralbibliothek für Kunst und Kunstgeschichte (kurz: KunstBibliothek Köln, KuBi Köln) zu erarbeiten. Gleichzeitig war es notwendig die Benutzungsordnung der Kunst- und Museumsbibliothek (KMB) auf Grund technischer und räumlicher Veränderungen sowie veränderter Bestimmungen zum Urheberrecht, Datenschutz und allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu aktualisieren.

Die Rahmenbenutzungsordnung ist ein neuer den Benutzungsordnungen der Kooperationspartner für die Kooperation KuBi Köln vorangestellter Text, in dem auf die KunstBibliothek Köln und die Benutzungsordnungen der einzelnen Partner eingegangen wird.

### Gemeinsame Benutzungsordnung

Die Zentralbibliothek für Kunst- und Kunstgeschichte verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit. (Die Zentralbibliothek ist insbesondere auch keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR - in Gestalt einer so genannten Außen-GbR) Mit „Zentralbibliothek“ werden vielmehr die Ergebnisse des kooperativen Handelns von Universität zu Köln und Stadt Köln im Sinne des Kooperationsvertrags bezeichnet. Rechtlich kann eine „gemeinsame“ Benutzungsordnung daher nur dergestalt beschlossen werden, dass die Universität zu Köln (für die Universitäts- und Stadtbibliothek (USB) und die Bibliothek des Kunsthistorischen Instituts (KHI) der Universität zu Köln) und Stadt Köln (für die Kunst- und Museumsbibliothek) jeweils inhaltsgleiche Benutzungsordnungen für ihre jeweiligen Einrichtungen beschließen. Aufgrund unterschiedlicher Services in den beiden Partnereinrichtungen ließen sich inhaltlich gleichlautende Benutzungsregelungen aber nicht erstellen. Um nur ein Beispiel für die Unterschiede zu nennen: Die USB ist eine Ausleihbibliothek, während die Bibliotheken des KHI und der KMB Präsenzbibliotheken sind, wobei die Bibliothek des KHI – anders als die KMB – extern über das Wochenende ausleiht.

### Auf dem Weg zur gemeinsamen Benutzungsordnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kunsthistorischen Instituts der Universität zu Köln werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der städtischen Museen – und umgekehrt – in der Art und Weise der Nutzung gleichgestellt. Sie können also – abweichend vom Grundsatz der Kunst- und Museumsbibliothek als Präsenzbibliothek – Bestände an ihren Arbeitsplatz im Kunsthistorischen Institut der Universität zu Köln entleihen, ebenso können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wallraf-Richartz-Museums & Fondation Corboud, des Museums Ludwig und des Museums für Angewandte Kunst Köln – abweichend vom Grundsatz der Bibliothek des Kunsthistorischen Instituts als Präsenzbibliothek – Bestände an ihren Arbeitsplatz im Museum entleihen.

Zudem wollen die Leitungen der Bibliotheken dem Interesse an einer Weiterentwicklung des Kooperationsvertrags zwischen Universität zu Köln und Stadt Köln durch die Erklärung einer „Rahmenbenutzungsordnung“ (Anlage 2) weiteren Ausdruck verleihen.

## Veränderungen auf Grund aktueller Gegebenheiten

Anpassungen fanden auf Grund technischer Veränderungen statt: So können heute in den Lesesälen neben Fotokopien auch Scans angefertigt werden (§ 9 Abs. 1) und da die PCs heute über keine Diskettenlaufwerke mehr verfügen, muss deren Verwendung auch nicht mehr verboten werden (§ 7 Abs. 7).

Andere Anpassungen beruhen auf der räumlichen Situation der Kunst- und Museumsbibliothek. Große Teile der Bestände sind aus den Lesesälen ausgelagert. Insbesondere Archiv- und Großformat-Bestände können aus konservatorischen Gründen nicht in den Transport gegeben werden. Sie sind daher nur in der von den Lesesälen räumlich getrennten Verwaltung einsehbar (§ 6 Abs. 2).

§ 11 wurde neu hinzugefügt, um die Nutzerinnen und Nutzer auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen zum Urheberrecht, zum Datenschutz und zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht hinzuweisen und um die Kunst- und Museumsbibliothek bei eventuellen Rechtsverletzungen der Nutzerinnen und Nutzer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Eine detaillierte Synopse der alten und neuen Benutzungsordnung liegt als Anlage 4 bei.

## Anlagen

1. Benutzungsordnung der Kunst- und Museumsbibliothek der Stadt Köln
2. Rahmenbenutzungsordnung der Zentralbibliothek für Kunst und Kunstgeschichte (KunstBibliothek Köln, KuBi Köln)
3. Benutzungsordnung der Kunst- und Museumsbibliothek (alte Fassung)
4. Synopse Benutzungsordnung (alt) / Benutzungsordnung (neu)